



Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung: Stellungnahme zur Vorlage «Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sowie weiterer Gesetze»

Sehr geehrte Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Gerichtsorganisation Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Der Vorlage liegt der für erheblich erklärte Auftrag von Angela Kummer (SP, Grenchen) «Teilzeitpensen bei Amtsgerichtspräsidien ermöglichen» (KRB Nr. A 0056/2019 vom 1. September 2020) zugrunde. Die in der Folge eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete einen Umsetzungsvorschlag, dem wir im zentralen Punkt des Mindestpensums nicht zustimmen können.

Teilzeitpensen sind dringend notwendig, damit weiterhin befähigte Personen gefunden werden können, die das Amt ausüben wollen und sich zur Verfügung stellen. Das Mindestpensum bei 60% anzusetzen und gleichzeitig keine Stellvertretungsregelung einzuführen, verhindert aber faktisch, dass in allen Amteien tiefere Pensen möglich sind. Gleichzeitig werden die Bestrebungen, die Arbeitslast auf mehr Pensen und mehr Personen zu verteilen, dadurch wieder ausgehebelt.

Seit mehreren Jahren befinden wir uns in der Situation, dass die Volkswahl grösstenteils mit nur einem Kandidaten, einer Kandidatin durchgeführt werden muss. Allen Parteien ist die Suche nach



geeigneten Kandidierenden, die sich zur Wahl stellen und die Anforderungen erfüllen, durch die Bedingung des Vollzeitpensums zusätzlich erschwert. Wurde eine Änderung bezüglich der Volkswahl von der Regierung in Betracht gezogen?

Zusammengefasst werden neu Teilzeitpensen bei gleichbleibender Personenanzahl vorgesehen und die Restpensen nicht vergeben. Daher sind neu Teilzeitpensen auf dem Papier möglich, aufgrund der Arbeitsbelastung jedoch nicht praktisch umsetzbar und dies ist für geeignete Personen offensichtlich, weshalb sie ihre Entscheidung gegen eine Kandidatur kaum überdenken würden.

II. Zu den einzelnen Punkten

1. Beschäftigungsgrad (§8bis GO)

Hier wird der Beschäftigungsgrad bei mindestens 60% angesetzt. Dem ist nicht zuzustimmen, da nur bei 50% eine Teilung der Pensen in allen Amteien ermöglicht wird.

Das Mindestpensum darf höchstens 50% betragen, damit in Amteien mit nur 100 Stellenprozenten die Prozente überhaupt auf zwei Personen aufgeteilt werden können. Zudem werden für vergleichbare Ämter nicht Mindestpensen von 60 Stellenprozenten verlangt. Oberrichterinnen und Oberrichter können ab 50 Stellenprozente ihr Amt ausführen. Bei Haftrichterinnen und Haftrichter ist es teils gar möglich, zu Kleinstpensen an einzelnen Stellen eingesetzt zu werden, da kein Mindestpensum vorgeschrieben ist.

Abs. 2 verlangt bei einer Veränderung des Beschäftigungsgrades zusätzlich, dass die Summe der Stellenprozente aller Amtsgerichtspräsident:innen in der Amtei nicht überschritten werden darf, wodurch wiederum nur eine weitere Person Stellenprozente übernehmen kann, wenn mindestens zwei Personen ihr Pensum entsprechend reduzieren. Durch die schlecht teilbare Zahl der 60% und der Limitation werden sich bei verschiedenen Pensen auch in den grossen Amteien bei einer Reduktion regelmässig freibleibende Stellenprozente ergeben, die bei erfahrungsgemäss unterdotierten Ämtern in der Praxis nicht dazu führen, dass die Amteigerichte dem Arbeitsaufwand gerecht werden



und die Präsidien auch faktisch im gewählten Pensum arbeiten können.

Die Möglichkeit, das Amt durch die Trennung der Fachgebiete attraktiver zu gestalten, wurde nicht diskutiert. Dies wäre eine Möglichkeit, die sich bietet, wenn tiefere Pensen vorgesehen sind und verhilft ebenfalls zur Attraktivitätssteigerung und Professionalisierung.

In der Formulierung werden die Amtsgerichtspräsidentinnen nicht berücksichtigt. Der Text sollte, wenn er überarbeitet wird, auch die weibliche Form enthalten.

2. Nebenbeschäftigung (§91bis)

Dass die Einführung von Teilzeitpensen nicht mit anderen Anstellungen, insbesondere Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung oder anwaltlicher Tätigkeit in der Privatwirtschaft, kombiniert werden soll, ist nach unserer Ansicht Voraussetzung für die Schaffung der Teilzeitpensen. Die Ausführungen im Vernehmlassungsentwurf zu diesem Punkt (S. 11) sind jedoch nicht ausreichend klar formuliert. Laut Text sind «berufliche, hauptamtliche (voll-oder teilzeitlich ausgeübte[]) Erwerbstätigkeiten» ausgeschlossen. Der Begriff «hauptamtlich» wird dabei nicht definiert und die Liste der bewilligungsfähigen Nebentätigkeiten ohne Erwerbszweck aber mit Entschädigung ist unklar. Es müssen daher zwingend Termini verwendet werden, die Nebenbeschäftigungen ausschliessen, wenn sie die Unabhängigkeit gefährden und die bestehenden Termini, insbesondere «hauptamtlich», müssen klar verständlich definiert oder gestrichen werden. Nicht bewilligungsfähig sollen nur Erwerbstätigkeiten sein, welche den Anschein erwecken, dass die Unabhängigkeit im Amt gefährdet ist. Dabei sollen strenge Kriterien aufgestellt und angewendet werden. Beispielsweise ist eine Festanstellung zu 20% als Tennislehrerin unproblematisch, wohingegen eine Vorstandstätigkeit im HEV nicht bewilligungsfähig sein darf. Die Ausnahmen davon sind zu wenig genau definiert oder unklar. Am Beispiel der «punktuellen Lehrtätigkeit an Universitäten oder Fachhochschulen» stellt sich bspw. die Frage, weshalb Lehrtätigkeiten in einem gewissen Umfang nicht generell erlaubt sein sollten, sondern nur punktuell. Gleichzeitig stellt sich die Frage



der Abgrenzung zu Nebenbeschäftigungen, die zwar entschädigt werden, aber ohne Erwerbszweck sind.

3. Verzicht auf Stellvertretung durch Amtsgerichtspräsidien

Die Begründung für den Verzicht auf die Einführung einer ordentlichen Stellvertretung (amteiübergreifend) bei den Amtsgerichtspräsidien widerspricht der Aussage, dass Haftrichterinnen und Haftrichter zur Verfügung stehen und ausserordentliche Amtsgerichtspräsidien befristet eingesetzt werden können.

Während die Amtsgerichtspräsidien in allen Amteien durch Volkswahl gewählt sind, so sind dies die ausserordentlichen Amtsgerichtspräsidien sowie die Haftrichterinnen nicht. Weshalb also ist die Vertretung durch die vom Volk gewählten Personen systemfremd, die Vertretung von Personen, die für andere Ämter vom Parlament gewählt wurden, jedoch nicht?

Zudem sind auch die Haftrichterinnen und Haftrichter von den Stellenprozenten nicht in einer Art überdotiert, dass sie die fehlenden 40 Stellenprozente aller Teilzeit arbeitenden Amtsgerichtspräsidien auffangen könnten.

Die SP fordert die Einführung der amteiübergreifenden Stellvertretung durch Amteigerichtspräsidien im ganzen Kanton.

4. Schlussbetrachtung

Die Einführung von Teilzeitpensen ist zwingend notwendig, um einerseits das Amt für geeignete Personen attraktiver zu gestalten, andererseits um Diskriminierungen gegenüber Menschen mit familiären Verpflichtungen und ähnlichen Einschränkungen aufzuheben. Jedoch wird nur ein Mindestpensum von 50 Stellenprozenten auch zu einem faktisch umsetzbaren Teilzeitpensum führen. Ohne diese Anpassung wird das Vorgehen nur auf dem Papier umgesetzt.

Bei einem Mindestpensum von 60 Stellenprozenten müssen mehr Personen ins Amt gewählt werden, damit diese mehrere frei gewordene Stellenprozente abdecken können. Ansonsten kann die Arbeitslast nicht bewältigt werden. Hierzu bräuchte es dann aber auch die Möglichkeit, amteiübergreifend Stellvertretungen zu



übernehmen, damit die restlichen Stellenprozente zusammen wiederum 60 Stellenprozente ergeben können. Dies durch Haftrichterinnen abzudecken, widerläuft der Logik der Volkswahl mindestens ebenso wie die amteiübergreifende Stellvertretung. Gleichzeitig werden die Haftrichterinnen und Haftrichter in ein Amt gewählt, das nicht deckungsgleich ist und in dem auch ausreichend Ressourcen für die Haftgerichtsentscheide sichergestellt werden müssen.

Im Anhang finden sie den Fragebogen mit unseren Ja/Nein antworten.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niels Kruse, Parteisekretär

Solothurn, 24. März 2023